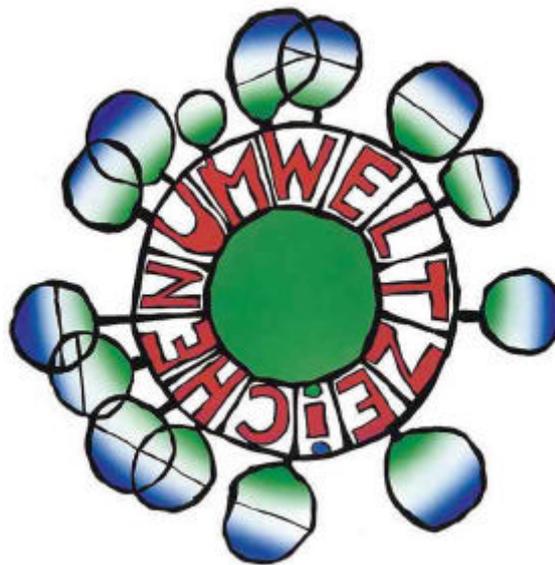


Österreichisches Umweltzeichen



Richtlinie UZ 46

Grüner Strom

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung II/3 U
DI Andreas Tschulik
Stubenring 1, A-1010 Wien
Tel: +43 (1) 515 22-1650; Fax: Dw. 7649
e-m@il: andreas.tschulik@bmu.gv.at

VKI, Verein für Konsumenteninformation,
Abteilung Dienstleistungen
DI Gerhard Plunder
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (1) 588 77-255; Fax: Dw. 99 255
e-m@il: ecolabel@vki.or.at

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1	Produktgruppendefinition	5
2	Umweltkriterien	5
2.1	Biomasse	5
2.1.1	Verbrennung.....	6
2.2	Wasserkraft.....	6
2.3	Jahresstromzusammensetzung für Grünen Strom.....	7
2.4	Energieberatung	8
3	Tarifgestaltung	8
4	Deklaration	8
4.1	Zeichenanbringung	8
4.2	Prospektpflicht	8
4.3	Jahresrechnung	9
5	Eigen- und Fremdüberwachung.....	9
6	Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen	10

Einleitung

Die Liberalisierung des Strommarktes führt zu Strukturänderungen und zu einem Auftreten neuer Anbieter.

Durch das im Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz, kurz EIWOG, festgehaltene Unbundling (das ist die wirtschaftliche Trennung von Produktion, Durchleitung und Handel) kann der Konsument den Energieversorger seiner Wahl frei bestimmen und auch hinsichtlich umweltrelevanter Kriterien auswählen.

Ziel der Richtlinie ist eine eindeutige Kennzeichnung von Grünem Strom als wertvolle Hilfe für jene Konsumenten und Beschaffer, denen eine nachhaltige Entwicklung (Umwelt, Sicherheit, zukunftsfähige Technologien) ein Anliegen ist.

Grüner Strom mit dem Umweltzeichen setzt sich aus 1% Photovoltaikstrom und zumindest zwei weiteren unterschiedlichen, erneuerbaren Energiequellen zusammen. Dafür zulässige energetische Quellen sind Biomasse, Erdwärme, Sonne und Wind sowie Wasserkraft mit Einschränkungen.

Als Umweltzeichen-Lizenznehmer sind jene Händler zugelassen, deren Stromportfolio im Jahresdurchschnitt aus zumindest 30% Grünem Strom besteht und die weder mit Strom aus fossilen noch atomaren Quellen handeln.

Durch diese Zusammensetzung werden die noch teuren erneuerbaren Energiequellen gefördert.

Der Händler muss Beratung zu Einsparpotenzialen beim Stromverbrauch anbieten und detaillierte Angaben zum Unternehmen bereitstellen. Auf der Jahresrechnung sind die eingesetzten energetischen Quellen, die Stromzusammensetzung, der Anteil an Grünem Strom sowie die eingesparte Menge an CO₂-Emissionen auszuweisen.

Durch die geforderte Transparenz beim Stromhandel kann dem Konsumenten garantiert werden, dass er durch den Kauf von Grünem Strom, Öko- und Wasserkraftstrom den europaweiten Strompool aus fossilen und atomaren Quellen um diese bezogene Menge reduziert und so Klimaschutzziele unterstützt.

1 Produktgruppendefinition

Mit dem Umweltzeichen kann ausschließlich der „Grüne Strom“ im Portfolio eines Stromhändlers ausgezeichnet werden, wobei folgende Definitionen gelten:

- **Grüner Strom:** ist Strom aus den erneuerbaren Energieträgern Biomasse (fest, flüssig und gasförmig), Geothermie, Sonne, Wind und Wasser, der die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.
- **Stromhändler:** Als Umweltzeichen-Lizenznehmer sind jene Stromhändler zugelassen, die weder mit Atomstrom noch mit fossil erzeugten Strom handeln, sondern ausschließlich mit Grünem Strom, Strom aus Wasserkraft¹ und Ökostrom² gemäß EIWOG [1].

2 Umweltkriterien

2.1 Biomasse

Die zur Erzeugung von Grünem Strom zulässige Biomasse ist in Anlehnung an Punkt 1.1.1 und 1.3 der ÖNORM M 7111 [2] wie nachstehend definiert:

- primäre Biomasse:
Pflanzen- und Pflanzenteile, die ohne chemische Umwandlung direkt der energetischen Nutzung zugeführt werden (z.B. holz-, zellulose-, ölhältige)
- sekundäre Biomasse:
Rückstände einer ersten Verwertung organischer Stoffe – vor allem in der menschlichen und tierischen Ernährung – oder einer Verwertung in Haushalt oder Industrie, wobei die organischen Stoffe chemische Veränderung erfahren haben. (z.B. Gülle, Jauche, Großküchen- und Speiseabfälle)
- landwirtschaftliche Biomasse:
landwirtschaftliche Pflanzungen, Ernterückstände und Nebenprodukte in roher und verarbeiteter Form (z.B. Ernterückstände, Stroh, Ölfrüchte etc.)
- forstwirtschaftliche Biomasse, frei von halogenierten organischen Verbindungen:
Derb- und Reisholz aus Wald- Flur und Energieholzflächen, Sägenebenprodukte (SNP) zur energetischen Verwertung
- Produkte aus Biomasse:
Brennholz, Energiehackgut, SNP, die bei Herstellung von Schnittholz anfallen, Holz- und Rindenpresslinge, Holzgas, Holzkohle, gehäckseltes Stroh, Biogas, sowie Ethanol und Diesel aus Biomasse

¹ das ist Strom aus Wasserkraftwerken, die nicht den Kriterien gem. Pkt. 2.2 der Richtlinie entsprechen

² Ökostrom ist Strom aus anerkannten Ökostromanlagen gemäß § 40 EIWOG

2.1.1 Verbrennung

Bei thermischen Prozessen muss die entstehende Abwärme einer möglichst effizienten Nutzung zugeführt werden.

Der Anteil an Energie aus der Verstromung fossiler Primärenergieträger (wie z.B. Erdgas oder Heizöl) als Anfahrhilfe oder bei der Wartungstätigkeiten darf in der Jahresstromerzeugung einer Anlage maximal 5% betragen und kann nicht als Grüner Strom oder Ökostrom bilanziert werden.

2.2 Wasserkraft

Zur Erzeugung von Grünem Strom aus Wasserkraft sind nur Laufkraftwerke zugelassen, die nachstehende abiotische³ Kriterien mit ökologischer Relevanz erfüllen.

Strom aus Speicher- und Schwellkraftwerken gilt nicht als Grüner Strom.

Kriterien für Laufkraftwerke:

- Ausbauleistung maximal 10 MW_{el}
- Mittlere gestaute Wassertiefe beim Wehr: maximal 10-fache mittlere ungestaute Wassertiefe bei Mittelwasser (MQ)
- Stauraumlänge bis 2,5 km
 - Wird die Stauraumlänge von 2,5 km überschritten, dann muss Durchgängigkeit für Geschiebe und Organismen gegeben sein und die Dotation des Restwassers nach der ökologischen Funktionsfähigkeit erfolgen
- Ausleitungsstrecke bis 2 km
 - Ganzjährige Dotation des Restwassers
 - Bei Kraftwerksketten wird die Ausleitungsstrecke durch die Anzahl der Kraftwerke dividiert
 - Ist die Ausleitungsstrecke länger als 2 km, kann durch ein separates Gutachten die ökologische Einbindung bzw. Verträglichkeit eines Kraftwerkes nachgewiesen werden

³ die nicht belebte Umwelt betreffend

2.3 Jahresstromzusammensetzung für Grünen Strom

Der Mindestanteil von Grünem Strom im Portfolio (Jahresstromzusammensetzung) des Händlers muss zumindest 30% der verkauften Jahresstrommenge betragen und nachstehende Kriterien erfüllen:

- Grundanteil an Photovoltaik mindestens 1%
- Frei wählbarer Mindestanteil von 20% aus einer der in Tabelle 1 angeführten Quellen (=Q1)
- Die restliche Zusammensetzung (79%) ist frei kombinierbar, wobei die Quelle(n) Q2 unterschiedlich zur ersten Quelle Q1 sein müssen
- Toleranzbereich bei nicht Erreichen der gewählten Jahreszusammensetzung: 10% Über- bzw. Unterschreitung binnen 12 Monaten und 5% Abweichung binnen 24 Monaten zulässig

Tabelle 1: Zusammensetzung Grüner Strom

Quelle	Grundanteil verpflichtend	Mindestanteil aus einer freiwählbaren Quelle (Q1)	Restliche Zusammensetzung (Q2)
Photovoltaik	1%		79% frei wähl- und kombinierbar
Wind		20% der Stromzusammensetzung	
Wasserkraft			
Biomasse fest			
Biomasse flüssig			
Biomasse gasförmig			
Geothermie			

Beispiele für Stromzusammensetzung:

Beispiel 1:

Grundanteil verpflichtend:	Photovoltaik	1%
Q1:	Wasserkraft (gem. Pkt. 2.2)	20%
Q2:	Windkraft	50%
	Biomasse fest	29%
		100%

Beispiel 2:

Grundanteil verpflichtend:	Photovoltaik	1%
Q1:	Windkraft	33%
Q2:	Wasserkraft (gem. Pkt. 2.2)	42%
	Biomasse gasförmig	15%
	Geothermie	2%
	Photovoltaik	7%
		100%

2.4 Energieberatung

Der Zeichennutzer muss den Endverbraucher/Konsumenten in geeigneter Form auf Einsparpotentiale im Stromverbrauch hinweisen.

3 Tarifgestaltung

Die Tarifgestaltung muss in transparenter, nachvollziehbarer Weise erfolgen, wobei die Kosten je kWh Strom (im Verkauf) ersichtlich sein müssen.

4 Deklaration

4.1 Zeichenanbringung

Mit dem Umweltzeichen kann nur der **Grüne Strom** der Stromzusammensetzung gekennzeichnet werden.

Die Abgrenzung zu etwaigen anderen Stromquellen im Portfolio des Stromhändlers (z.B. Strom aus Großwasserkraftwerken) muss insbesondere im Falle von Werbeaussagen deutlich gegeben sein.

4.2 Prospektpflicht

In geeigneten Medien (z.B. Internet, Druckwerke) sowie auf Anfrage sind nachstehende Angaben bekannt zu geben:

- Angaben zum Unternehmen wie Eigentümerstruktur, Geschäftsfelder, Beteiligungen, Umsatz etc.
- Bezeichnung aller eingesetzten Primärenergieträger bzw. energetischen Quellen
- Kraftwerke, mit denen Abnahmeverträge geschlossen wurden
- Jahresstromzusammensetzung aufgeschlüsselt nach den eingesetzten energetischen Quellen (Tortendiagramm o.ä.), getrennt nach Grünem Strom, Ökostrom und Strom aus Wasserkraft
- Anteil an Grünem Strom in der Jahresstromzusammensetzung
- Jahresbilanz (Statistik und Prognose) von Zukauf und Absatz der Strommengen
- Einsparungsmenge an CO₂ je kWh der Jahresstromzusammensetzung im Vergleich zur CO₂-Emission einer kWh Strom nach UCTE-Mix ⁴

⁴ Union for the Co-ordination of Transmission of Electricity; (www.ucte.org)

4.3 Jahresrechnung

Auf der Jahresrechnung ist anzugeben:

- Bezeichnung aller eingesetzten Primärenergieträger bzw. energetischen Quellen
- Stromzusammensetzung aufgeschlüsselt nach den eingesetzten Quellen (Tortendiagramm o.ä.)
- Anteil und Zusammensetzung von Grünem Strom in der Jahresstromzusammensetzung
- Eingesparte CO₂-Emission bezogen auf den Jahresverbrauch im Vergleich zur CO₂-Emission der äquivalenten Strommenge nach dem UCTE-Mix

5 Eigen- und Fremdüberwachung

Mit einer qualifizierten Überwachungsstelle muss ein Überwachungsvertrag abgeschlossen werden.

Die Synchronisation muss einmal jährlich erfolgen.

Nachstehende Bilanzen, die dem Gutachter offengelegt werden müssen, sind zu erstellen:

- Aufzeichnungen über Einkauf, Weiterverkauf (an Netzbetreiber) und Verkauf aller Strommengen
- Handelsbilanz des Stromumsatzes durch Offenlegung aller Liefer- und Abnahmeverträge
- je Produktionsstätte:
Jahresstromerzeugung, Anlagenkapazität, Betriebsstunden, Auslastung und Wirkungsgrad je Anlage,
eingesetzte Primärenergieträger (Menge, Heizwert,...) je Anlage
eingesetzte fossile Energieträger (Menge, Heizwert,...) als
Anfahrunterstützung

6 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die durch Verweisung in diesem Text Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datierete Verweisungen anderer Dokument erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikation nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden. Österreichische Gesetze können unverbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at/auswahl/> abgefragt werden ⁵.

- [1] EIWOG – Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, BGBl. I 143/1998, vom 18. August 1998, geändert durch das Energieliberalisierungsgesetz BGBl. I 121/2000, vom 1. Dezember 2000, gemeinsam mit den begleitenden Ausführungsgesetzen
- [2] ÖNORM M 7111, Begriffe der Energiewirtschaft - Energie aus Biomasse, organischen Abfällen, Wind und Geothermie, 1. Jänner 1996

⁵ Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend. Die Bundesgesetzblätter sind bei der Print Media Austria AG (vormals Österreichische Staatsdruckerei AG), die Landesgesetzblätter bei den Ämtern der Landesregierungen erhältlich.